

BEGRÜNDUNG

zur Klarstellungssatzung der Stadt Meßstetten über die 2. Änderung der Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „In der Breite“ im Stadtteil Hartheim

1. Geltungsbereich – Räumliche Lage

Auf Hinweis der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren für Flst. 2163/1 (Jurastraße 7) wurde die Stadtverwaltung Meßstetten darauf aufmerksam gemacht, dass die Flurstücke 2163/1 sowie 2118 (Jägerstraße 4) nicht vollständig in der Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „In der Breite“ im Stadtteil Hartheim sowie deren Änderung beinhaltet sind.

Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis hat der Stadtverwaltung daraufhin empfohlen, den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Flurstücke durch eine entsprechende Satzungsänderung in den Zusammenhang bebauten Ortsteils „In der Breite“ im Stadtteil Hartheim einzubeziehen. Dies soll mit der vorliegenden Klarstellungssatzung erfolgen.

2. Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Flurstücke sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgesehen.

3. Umweltschutz

Nachdem es sich um ausgewiesene Wohnbauflächen handelt, wird durch die Klarstellungssatzung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“.

4. Festsetzungen

Festsetzung werden im Zuge einer Klarstellungssatzung keine getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesen Gebieten richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

5. Verfahren

Die vorliegende Satzung ergibt sich aus den Vorgaben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, wonach die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen kann. Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Weitere Verfahrensschritte sind in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis im vorliegenden Fall nicht notwendig.